

Bundesverband Pyrotechnik und Kunstfeuerwerk e. V.

**Veröffentlichungen der Wissenschaftlichen Dienste
des Deutschen Bundestages zu Silvesterfeuerwerk**

Stellungnahme

2026

Inhalt

Anlass und Grundlage.....	3
Zentrale Inhalte der Papiere WD 8-007/26 und WD 3-004/26	4
Einordnung des bvpk – WD 8 007/26.....	5
Einseitige Literaturlauswahl	5
a. Ausländische Studien – mangelnder Kontext.....	5
b. Feinstaub.....	6
c. Tierwohl.....	7
d. Verletzungen.....	7
e. Müllproduktion.....	7
f. Irreführende Darstellung.....	8
Feststellung zu WD 8-007/26:.....	9
Einordnung des bvpk - WD 3-004/26.....	10
Feststellung zu WD 3-004/26:.....	14
Fazit	15
Referenzen.....	17

Anlass und Grundlage

In den letzten Wochen haben die Wissenschaftlichen Dienste (WD) des Deutschen Bundestages zwei Papiere (WD 3-004/26, WD 8-007/26) zum Thema Silvesterfeuerwerk erarbeitet.¹ Die WD unterstützen Abgeordnete des Bundestags bei ihren mandatsbezogenen Tätigkeiten.² Ihre Aufgabe besteht darin, den Abgeordneten wissenschaftliche Erkenntnisse so aufzubereiten, dass diese ihr Abstimmungsverhalten und andere **Entscheidungen auf einer informierten Grundlage** treffen können. In Form der WD soll den Abgeordneten ein neutrales Gegengewicht zum Wissens- und Ressourcenvorsprung der Ministerialbürokratien zur Verfügung gestellt werden. Ausarbeitungen der WD dienen zwar der Information politischer Prozesse, entfalten jedoch **keine bindende Wirkung** und sollten daher nicht als autoritative Argumentationsgrundlage missverstanden werden. Vor diesem Hintergrund ist es dem Bundesverband für Pyrotechnik und Kunstfeuerwerk (bvpk) ein Anliegen, auf Irrtümer und Versäumnisse in den oben genannten Ausarbeitungen der WD hinzuweisen.

Zentrale Inhalte der Papiere WD 8-007/26 und WD 3-004/26

Das Papier WD 8-007/26 befasst sich mit den **gesamtgemeinschaftlichen Auswirkungen** der Verwendung von Feuerwerkskörpern. Es stellt verschiedene Studien zu Umwelt- und Gesundheitsaspekten zusammen, die seit 2020 publiziert wurden. Dabei werden vor allem hohe Feinstaubkonzentrationen, Lärmemissionen sowie Auswirkungen auf Tiere hervorgehoben. Eine eigene wissenschaftliche **Bewertung der dargestellten Studien nehmen die WD dabei nicht vor.**

Das Papier WD 3-004/26 (im Folgenden: Rechtsgutachten) behandelt die Frage der **hypothetischen Verfassungsmäßigkeit eines ganzjährigen Feuerwerksverbots**. Es kommt dabei zu dem Ergebnis, dass einem Verbot des Silvesterfeuerwerks grundsätzlich **keine zwingenden verfassungsrechtlichen Gründe entgegenstünden**. Insbesondere drohe eine solche Maßnahme nicht, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu verletzen. Die Verhältnismäßigkeit einer solchen Maßnahme folge maßgeblich aus der **Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers**, über Geeignetheit und Erforderlichkeit von Grundrechtseingriffen letztverbindlich zu entscheiden. Die **Eingriffsintensität in die einschlägigen Grundrechte sei zudem als gering** zu beurteilen.

Der bvpk hat beide Papiere analysiert und nimmt im Folgenden eine Einordnung vor.

Einordnung des bvpk – WD 8 007/26

Einseitige Literaturlauswahl

Die kommentierte Studienübersicht des Papiers WD 8 007/26 leidet an einer **einseitigen Literaturlauswahl**. Die Publikationen offenkundig feuerwerkskritischer Interessensverbände, wie bspw. der Naturschutzbund Deutschland, wurden berücksichtigt, wohingegen Veröffentlichungen von Initiativen, die Feuerwerk aus kulturellen Gründen befürworten, keine (inhaltliche) Erwähnung finden. Gleiches gilt für solche – z.T. ursprünglich auch ohne Feuerwerksbezug erfolgten – Studien, die die im Papier dargestellten Studienergebnisse und Suggestionen in Zweifel ziehen. Für ein Papier der Wissenschaftlichen Dienste, das den Anspruch erhebt, einen "Einblick" in die Publikationslage zu geben, ist das eine **erhebliche Schlagseite**.

a. Ausländische Studien – mangelnder Kontext

Etwa die Hälfte der im Papier aufgeführten Quellen betrifft im **Ausland durchgeführte Studien**. Dies wäre unschädlich, wenn die Zusammenstellung der Studien bloß enzyklopädischen Zwecken diene. Bereits der erste Satz des Papiers setzt jedoch einen anderen Ton:

"Die Forderung nach einem Verbot privater Feuerwerke an Sylvester ist nicht neu, die Argumente dafür sind zahlreich."

Unter den derart verstanden aufgelisteten "Argumenten" für ein Feuerwerksverbot finden sich sodann Studien über marine Ökosysteme in Südafrika, die Entsorgung von Feuerwerk in offenen Gruben durch die indische Herstellungsindustrie (die Importeure von Silvesterfeuerwerk beziehen keine Ware aus Indien) und die Umweltbelastungen mehrtägiger Feste wie Diwali oder des Neujahrsfests in Peking. Die an diesen Orten vorgefundene Feuerwerkschemie, Produktqualität und der regulatorische Kontext der Studiumstände finden nirgendwo in Deutschland ihr Pendant.

Feuerwerkskörper unterliegen unterschiedlichen nationalen Regulierungen, bspw. hinsichtlich der verwendbaren Komponenten für pyrotechnische Sätze. **Die Nutzung der, laut zitierter Studien** in den USA, China und anderen Ländern **nachgewiesenen, Stoffe** Blei, Arsen und Quecksilber **sind aus der Herstellung von Feuerwerkskörpern für den deutschen Markt ausgeschlossen.**³ In Silvesterfeuerwerk wurden diese daher nicht bzw. in geringen, durch Kontaminierung erklärbaren, Mengen nachgewiesen.⁴ Die dazu vorliegenden Studien wurden in WD 8-007/26 nicht berücksichtigt.

Ähnlich beschränkte Übertragbarkeit gilt für den Nachweis von Mikroplastik in Gewässern, der in Großbritannien auf Feuerwerk zurückgeführt wird: Seit 2022 besteht eine **Selbstverpflichtung** der organisierten Importeure und Hersteller von Feuerwerkskörpern in Deutschland, **Kunststoffbestandteile in Feuerwerkskörpern und deren Verpackungen (Anteil derzeit unter 10%) vollständig zu ersetzen.**⁵ Die im Einwegkunststofffondsgesetz verankerte Sonderabgabe für die Verwendung von Plastik in Feuerwerkskörpern wird hierfür zusätzliche Anreize schaffen.⁶

Der bvpk weist daher mit Nachdruck darauf hin, dass die Ergebnisse der außerhalb von Deutschland durchgeführten Studien nicht **unhinterfragt in den Kontext der Bundesrepublik übertragen** werden können.

b. Feinstaub

Die für die **gesundheitliche Wirkung von Feinstaub maßgeblichen Aspekte** der Expositionszeit, Partikel-Beschaffenheit und diesbezügliche Vergleiche mit anderen Emissionsquellen werden in der Darstellung **ausgeblendet**. Die Daten des deutschen Luftmessnetzes zeigen: Zwar kommt es während des Jahreswechsels in urbanen Zentren zu kurzfristigen Feinstaub-Konzentrationsspitzen, während derer von körperlich anstrengenden Aktivitäten abgesehen werden sollte. Der Grenzwert für das Tagesmittel von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und auch der WHO-Richtwert von $45 \mu\text{g}/\text{m}^3$ werden jedoch im Durchschnitt vor Anbruch des Neujahrstages (5 Uhr) unterschritten. Eine, gemäß Luftqualitätsindex des Umweltbundesamts, gute Luftqualität von maximal $27 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wird im Laufe des Neujahrstags fast allerorts wieder erreicht.⁷

c. Tierwohl

Zuzugestehen ist, dass die in WD 8-007/26 aufgeführten Studien belegen, dass Feuerwerk eine kurzzeitig erhebliche Störung für verschiedene Tierarten darstellen kann. Ungenannt bleibt jedoch, dass nach Ende der Feuerwerke für gewöhnlich eine **Rückkehr** in das **Ausgangshabitat** sowie zum **Normalverhalten** beobachtet wird.⁸ Eine populationsgefährdende Wirkung von Silvesterfeuerwerk auf Tiere ist in der wissenschaftlichen Literatur – soweit ersichtlich – nicht nachgewiesen.

d. Verletzungen

Die an Silvester durch unsachgemäßen Gebrauch von Feuerwerk auftretenden Verletzungen sind weder so zahlreich noch so monokausal verursacht, wie im Papier suggeriert. Allerdings bleibt auch die bislang **umfangreichste Studie zu Verletzungen mit Feuerwerk unberücksichtigt**. Auf Basis von Daten des bundesweiten Notaufnahmeregisters AKTIN stellen deren Autor:innen fest, dass die pandemiebedingten Feuerwerksverbote während der Jahreswechsel 2020/21 und 2021/22 nicht zu relevanten Entlastungen der Notaufnahmen geführt haben.⁹ Im Umkehrschluss lassen sich hieraus erhebliche Zweifel an der angeblich unausweichlichen Verknüpfung von Silvesterfeuerwerk und belasteten Notaufnahmen ziehen. Frühere, in WD 8-007/26 unberücksichtigte, Schätzungen beziffern die Inzidenz von Verletzung mit Feuerwerk auf etwa 2-3 pro 100.000 Einwohner.¹⁰ Ohnehin gilt: eine abschließende Beurteilung der gesamtgesellschaftlichen Auswirkungen lässt sich nur im Vergleich mit anderen Verletzungsursachen sinnvoll anstellen.

e. Müllproduktion

Das Vorgesagte gilt mutatis mutandis gleichfalls für die Bewertung der betreffenden Müllproduktion. Denn auch die zitierten absoluten Zahlen zu Silvesterabfällen (darin enthalten sind explizit auch Partyabfälle ohne Feuerwerksbezug¹¹) sind **ohne**

Vergleiche mit dem Abfallaufkommen bei ähnlichen gesellschaftlichen Großereignissen **wenig aussagekräftig**.

f. Irreführende Darstellung

Weiter und schwerwiegender zu bemängeln ist die **potenziell irreführende Darstellung** einzelner Studienergebnisse. Dies betrifft insbesondere die Einordnung von Veröffentlichungen des Umweltbundesamts (UBA) zu Feinstaubemissionen aus Feuerwerk. So konstatiert der Einleitungssatz des Papiers mit Verweis auf eine Publikation des UBA:

„Die Forderung nach einem Verbot privater Feuerwerke an Sylvester ist nicht neu, die Argumente dafür sind zahlreich.“

Mit einer solchen Darstellung entsteht der Eindruck, das UBA schließe sich den Verbotsforderungen an. Anders als suggeriert, fordert das UBA jedoch gerade kein Verbot von Feuerwerk aus Gründen der Luftreinhaltung.¹² Zu den anderen zuvor referenzierten Argumenten (Verletzungsrisiko, Störung von Tieren, Müll, etc.) hat das UBA bislang keine Einschätzung vorgenommen. Eine weitere Publikation, die unter Beteiligung des UBA entstanden ist, wird wie folgt eingeordnet:

„Der Bericht beruht auf einer „neuen Methode der Feinstaubmessung“, die statt auf Expertenschätzungen (Methode bis 2020) auf experimentell bestimmten Messwerten beruht, die der Verband der pyrotechnischen Industrie in Auftrag gegeben hat, und die die bisherigen Messungen relativieren soll.“

Den verständigen Leser:innen wird suggeriert, dass die bis 2020 maßgeblichen "Expertenschätzungen" eine den seither erfolgten *Messungen* überlegene Methode der Feinstaubuntersuchung sei – aus dem einfachen Grund der Beteiligung des Verbands der pyrotechnischen Industrie. Das Gegenteil ist richtig: Mit der Einführung von Messungen wurde eine wissenschaftsbasierte Tatsachengrundlage für den Umgang mit feuerwerksursächlichen Feinstaubbelastungen geschaffen. Die hier zitierte neue Methode der Feinstaubmessung wurde dabei unter methodischer

Anleitung des UBA durchgeführt, dass die methodische Integrität der Messungen seither wiederholt bestätigt hat.¹³

Feststellung zu WD 8-007/26:

Die Effekte des Silvesterfeuerwerks sind vermutlich mit anderen Großereignissen zu vergleichen und leisten einen relativ geringen Beitrag zur Öko- und Gesundheitsschadensbilanz im bundesrepublikanischen Jahresrhythmus.

In Anbetracht ihrer eingeschränkten Aussagekraft böten die im Papier WD 8-007/26 dargestellten Studien größtenteils **keine tragfähige Grundlage, eine informierte politische Entscheidung über das Verbot des Silvesterfeuerwerks in Deutschland zu treffen.**

Manche der behaupteten schädlichen Wirkungen des Silvesterfeuerwerks harren des wissenschaftlichen Nachweises. Andere Wirkungen sind festzustellen, werden in ihrem Ausmaß jedoch übertrieben.

Dem Gesetzgeber ist anzuraten, zunächst ein adäquates Bild der tatsächlichen Wirkungen von Feuerwerk auf Umwelt und Gesellschaft *in Deutschland* zu erstellen, bevor er über ein Totalverbot des Silvesterfeuerwerks nachdenkt.

Einordnung des bvpk - WD 3-004/26

Ein hypothetisches Totalverbot ist verfassungsrechtlich nicht abstrakt einheitlich zu beurteilen. Die mit einem Solchen verbundenen Rechtfertigungsanforderungen hängen wesentlich davon ab, ob der parlamentarische Gesetzgeber selbst entscheidet oder ob die bestehende Verordnungsermächtigung zur Abschaffung der Silvester-Ausnahme genutzt wird. Ein **dauerhaftes bundesweites Totalverbot** wäre keine bloße technische Detailregelung, sondern beträfe Millionen Bürgerinnen und Bürger, den zentralen kulturellen Marker des Jahreswechsels sowie erhebliche wirtschaftliche Interessen.¹⁴ Es spricht daher viel dafür, hierin eine **wesentliche Entscheidung** zu sehen, die der parlamentarische Gesetzgeber selbst treffen muss.

Hinsichtlich eines **hypothetischen Parlamentsgesetzes** stellte sich ein Verbot nicht als so pauschal verfassungsgemäß dar, wie durch das Papier dargestellt. Erstens wird nach hier vertretener Auffassung die Reichweite der **gesetzgeberischen Einschätzungsprärogative** überspannt. Zwar kommt dem Gesetzgeber bei prognostischen Entscheidungen grundsätzlich ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu. Abhängig von Eingriffsintensität, Erkenntnismöglichkeiten und dem Gewicht der betroffenen Belange entbindet ihn dieser Spielraum jedoch nicht von der Pflicht, seine Entscheidung auf eine **hinreichend tragfähige Tatsachengrundlage** zu stützen. Der Gesetzgeber ist gehalten, zunächst einen Sachverhalt zu ermitteln, der die tatsächlichen Verhältnisse angemessen abbildet. Wie dargestellt liefern zumindest die in WD 8 007/26 gelisteten Studien keine belastbare Grundlage für die zentrale Annahme des verfassungsrechtlichen Gutachtens, ein Totalverbot sei zur Erreichung der hypothetischen Zwecke geeignet, erforderlich und angemessen. Denn insoweit bestehen die behaupteten Gefahren für die aufgerufenen Rechtsgüter entweder nicht oder nicht im nahegelegten Ausmaß. Freilich könnten solche Mängel in einem ordnungsgemäßen Gesetzgebungsprozess grundsätzlich behoben werden. Gerade deshalb dürfen die WD-Papiere und die ihnen

zugrundeliegenden Studien aber nicht als hinreichende Entscheidungsgrundlage für ein Totalverbot missverstanden werden.

Zweitens überzeugt die pauschale Einordnung eines Totalverbots als bloß geringfügiger **Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit** aus Art. 2 Abs. 1 GG nicht, soweit sie die soziale und kulturelle Bedeutung des privaten Silvesterfeuerwerks unberücksichtigt lässt. Während das Rechtsgutachten des WD diverse Schutzpflichten und negativ betroffene Rechtsgüter detailliert aufführt, findet eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den **gesellschaftlichen Funktionen des Feuerwerks und dessen Bedeutung für die Persönlichkeitsentfaltung nicht statt**. Das Papier erfasst Feuerwerk vor allem als Gefahrenabwehr-, d.h. als Risiko-, Umwelt- und Sicherheitsproblem. Damit verfehlt es dessen Bedeutung als politische, säkulare und gesamtgesellschaftliche Kulturpraxis.

Es ist einzuräumen, dass das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk für sich genommen kein eigenständiges Verfassungsgut darstellt. Es steht als Persönlichkeitsentfaltung und allgemeine Freiheitsbetätigung unter dem einfachen Schrankenvorbehalt des Art. 2 Abs. 1 GG und könnte den Gesetzgeber – für sich allein genommen – keinem qualifizierten Rechtfertigungsdruck unterwerfen.

Gleichwohl sind in der verfassungsrechtlichen Judikatur und der Staatsrechtslehre gemeinschaftsbezügliche bzw. **kollektive Dimensionen des Grundrechtsschutzes** anerkannt. Bei der Beurteilung eines hypothetischen ganzjährigen Feuerwerksverbots würden richtigerweise auch Umstände zu berücksichtigen sein, die sich einem rein individualrechtlich präfigurierten Diskurs entziehen. Auf das Silvesterfeuerwerk transponiert bedeutet dies, dass die verfassungsrechtliche Beurteilung nicht bei der isolierten Betrachtung des einzelnen Zündvorgangs stehen bleiben kann.

Zwar schützt Art. 2 Abs. 1 GG zunächst die individuelle Freiheit der einzelnen Person, am Jahreswechsel Feuerwerk zu verwenden. Die Eingriffsintensität bemisst sich jedoch nicht allein danach, wie gewichtig die untersagte Handlung bei isolierter Betrachtung erscheint. Sie hängt auch davon ab, welchen sozialen Sinnzusammenhang die Handlung besitzt, ob sie nur beiläufig oder aber ritualisiert ausgeübt wird, ob

sie jederzeit nachholbar oder an einen bestimmten Zeitpunkt gebunden ist und ob sie durch andere Handlungen ohne Weiteres ersetzt werden kann. Je stärker eine von Art. 2 Abs. 1 GG geschützte Betätigung in eine wiederkehrende, identitäts- und teilhabestiftende soziale Praxis eingebettet ist, desto weniger kann ihr vollständiges Verbot als bloße Bagatelle behandelt werden.

Die staatsbürgerliche Bedeutung des privaten Silvesterfeuerwerks mag nicht auf der Hand liegen; sie ist aber bei verständiger Würdigung als abwägungsrelevanter Umstand verfassungsrechtlich zu berücksichtigen.

Das private Silvesterfeuerwerk ist eine der wenigen kulturellen Praktiken im Jahresrhythmus, die **weder staatlich noch religiös gebunden** ist. Herkunft, Religion, Milieu, politische Überzeugung und ökonomische Lage treten dabei zurück. Die Teilnahme am Silvesterfeuerwerk verlangt kein Bekenntnis, keine institutionelle Zugehörigkeit.

Die Freiheit des Zündens von Silvesterfeuerwerk verbürgt damit eine Teilhabe an der Inszenierung des bundesrepublikanischen Gemeinwesens. Das Silvesterfeuerwerk stellt für einen kurzen Moment eine gemeinsame soziale Wirklichkeit her. Menschen begehen denselben Übergang vom alten ins neue Jahr zur selben Zeit und im selben **öffentlichen Erfahrungsraum**.¹⁵ Die Teilnahme ist niedrighschwellig, kostenlos und in unterschiedlicher Intensität möglich: als aktives Abbrennen, als Zuschauen oder als bloßes Wahrnehmen von Licht und Klang. Es wird dezentral **von den Bürgerinnen und Bürgern selbst getragen** besitzt darin eine demokratische Qualität.¹⁶

Es plausibilisiert für die Einzelnen die Behauptung gesellschaftlicher Zugehörigkeit und staatsbürgerlicher Teilhabe. Es ist damit ein bedeutender Teil der alljährlichen Zusammenkunft einer sich als multikulturell und freiheitlich verstehenden Gesellschaft.

Der einzelne Zündvorgang mag sich als eine individuelle Freiheitsausübung darstellen; zugleich ist er eingebettet in ein **kollektives Ereignis, das gerade aus der Gleichzeitigkeit vieler einzelner Handlungen** entsteht. Wird diese Praxis vollständig untersagt, betrifft der Eingriff daher nicht nur eine isolierte Konsumententscheidung, sondern eine spezifische Form sozialer Teilhabe am gemeinsamen Jahreswechsel.

Daraus folgt nicht, dass dem Silvesterfeuerwerk als solchem der Rang eines eigenständigen Verfassungsguts zukäme. Ebenso wenig entsteht aus der bloßen Verbreitung einer Praxis bereits ein besonderer Bestandsschutz. Für die **Bestimmung der Eingriffsintensität** ist aber erheblich, ob der Staat lediglich eine randständige, jederzeit ersetzbare Verhaltensweise beschränkt oder ob er eine sozial eingeübte und symbolisch aufgeladene Teilnahmeform am öffentlichen Jahresrhythmus vollständig beseitigt. Ein Totalverbot nähme den Bürger:innen nicht nur die Möglichkeit, einen pyrotechnischen Gegenstand zu verwenden, sondern die Möglichkeit, sich aktiv an dieser besonderen Form gemeinsamer Inszenierung des Gemeinwesens zu beteiligen.

Geteilte kulturelle und soziale Praktiken sind stabilisierende Faktoren des menschlichen Miteinanders. Sie sind Teil des immateriellen kulturellen Erbes der Menschheit und umfassen Kenntnisse, Fähigkeiten und Ausdrucksformen, die Gemeinschaften in ihrer kollektiven Identität und Kontinuität bestärken. Damit kommt ihnen eine wesentliche Bedeutung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu, die von **durch Deutschland ratifizierte internationale Abkommen** rechtlich geschützt werden.¹⁷ In Summe trägt die Praxis des privaten Silvesterfeuerwerks damit den allenthalben bemängelten Dynamiken der Vereinzelung und der gesellschaftlichen Polarisierung entgegen und beweist schon damit seinen Wert. Dies begründet keinen Vorrang gegenüber Belangen des Umwelt- oder Gesundheitsschutzes. Im **völkerrechtsfreundlichen Kulturstaat des Grundgesetzes** genießen damit aber auch umgekehrt nicht schon die leichtesten Gefahren für Umwelt (Art. 20a GG) oder Gesundheit einen grundsätzlichen Vorrang vor der Verwendung von Feuerwerk zum Jahreswechsel. Überdies handelt es sich auf der Seite dieser entgegenstehenden Belange überwiegend um Selbstgefährdungen und um Drittgefährdungen durch missbräuchlichen Gebrauch, denen mit zielgenaueren Mitteln zu begegnen wäre.

Ein gleichwertiger **Ersatz für diese Kulturpraktik steht nicht bereit**.¹⁸ Die zuweilen als Alternative postulierten „Drohnen-Shows“ unterscheiden sich stark hinsichtlich des audiovisuellen Erlebens von Feuerwerken, erlauben keine dezentrale und aktive

Teilhabe und dürften, aufgrund der damit verbundenen Kosten, insbesondere für die Bevölkerung im ländlichen Raum nur sehr eingeschränkt zugänglich bleiben.

Feststellung zu WD 3-004/26:

Eine Verbotsdebatte, die ausschließlich quantifizierbare Belastungen wie Feinstaub, Verletzungen oder Einsatzlagen berücksichtigt, ist daher ungenügend. Sie übersieht die gemeinschafts- und teilhabestiftenden Wirkungen des Silvesterfeuerwerks, die sich nicht ohne Weiteres messen oder vollständig in einem klassischen rechtsdogmatischen Abwägungsprogramm operationalisieren lassen.

Die **Eingriffsintensität** eines hypothetischen Totalverbots wäre damit **nicht bloß als gering einzustufen**. Ein Totalverbot privaten Silvesterfeuerwerks stellte mithin einen nicht unerheblichen, **mindestens mittelschweren Eingriff** in die allgemeine Handlungsfreiheit dar. Daraus folgt ein gesteigerter Rechtfertigungsbedarf: Der Gesetzgeber müsste die tatsächlichen Grundlagen seiner Entscheidung sorgfältiger ermitteln, mildere Mittel ernsthaft prüfen und die sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Gegenbelange nachvollziehbar in die Abwägung einstellen.¹⁹

Fazit

Im Rahmen zweier Papiere haben Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages wissenschaftliche Erkenntnisse zu gesellschaftlichen Auswirkungen des Silvesterfeuerwerks aufbereitet und vor diesem Hintergrund die Verfassungsmäßigkeit eines hypothetischen vollständigen Feuerwerksverbots eingeschätzt. Insgesamt entsteht durch eine einseitige Studien-Auswahl, ausbleibende wissenschaftliche Bewertung der Studien und potenziell irreführende Interpretationen der **Eindruck einer eindeutigen Evidenzlage**.

Auch die verfassungsrechtliche Betrachtung erfasst Feuerwerk vor allem als rechtliches Risiko für negativ betroffene Rechtsgüter, während auf eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den gesellschaftlichen Funktionen des Feuerwerks verzichtet wird. Ohne die Behandlung von Nutzenargumenten oder eine an den Teilhabe- und Persönlichkeitsrechten ausgerichtete Verhältnismäßigkeitsprüfung verdichtet sich so eine Problemkulisse, die besonders **anschlussfähig für Prohibitionsbestrebungen** wird. Im Verlauf einer solchen Darstellung droht sich das Rechtfertigungsverhältnis des liberalen Rechtsstaats umzudrehen: nunmehr erscheint nicht die Freiheitseinschränkung rechtfertigungsbedürftig, sondern der Fortbestand der bestehenden Freiheiten.

Dem tritt der bvpk entgegen, indem er methodische Schwachstellen der Papiere adressiert, die Evidenzgrundlage ergänzt und die rechtliche Perspektive auf die Berücksichtigung kultureller Praktiken als (persönlichkeits-)rechtlich schutzwürdiges Rechtsgut erweitert. **Als Grundlage für die Bewertung der Verhältnismäßigkeit**, insbesondere der Erforderlichkeit eines Verbots des Silvesterfeuerwerks oder ähnlicher Einschränkungen, sind die Papiere des WD nach alledem **nicht geeignet**. Abgeordnete des Deutschen Bundestags täten daher gut daran, sich bei der Beurteilung der Frage nach der Zukunft des Silvesterfeuerwerks nicht lediglich von Argumenten der verfassungsmäßigen Machbarkeit leiten zu lassen.

Aus Sicht der pyrotechnischen Praxis ist abschließend festzuhalten: Die Geschichte des Sprengstoffgesetzes ist eine **Geschichte der sukzessiven Restriktion**.²⁰ Im Ergebnis hat die Bundesrepublik Deutschland daher bereits heute eines der strengsten Gesetze zur Nutzung Verwendung von Feuerwerkskörpern in Europa, welches ein **einstmals weithin übliches Element der bürgerlichen Festkultur** auf eine Nacht im Jahr begrenzt.²¹ Dieses Ergebnis historischer Aushandlungsprozesse bzgl. des Kulturgutes Feuerwerk, stellt bereits einen **gesamtgesellschaftlich anerkannten und interessengerechten Kompromiss** dar, der nicht leichtfertig aufgegeben werden sollte.

Die der öffentlichen Debatte zugrundeliegenden Probleme, insbesondere hinsichtlich Verletzungen, Missbrauch und Lärmbelästigung mit pyrotechnischen Gegenständen resultieren weniger aus legalem, staatlich geprüftem Feuerwerk der Kategorie F2 („Silvesterfeuerwerk“), als vielmehr aus dem **unsachgemäßen Umgang mit illegalen Explosivstoffen** – darunter Feuerwerkskörper höherer sprengstoffrechtlicher Kategorien für den professionellen Gebrauch.²² Diese gelangen regelmäßig außerhalb des regulären Marktes in Umlauf. Es besteht demnach kein primäres Regulierungs-, sondern ein **Vollzugsdefizit**. Weitere **Verbote adressieren die aktuelle Problemlage** nicht, sondern verlagern diese weiter in den illegalen Bereich. Zu wirksamen Lösungsansätzen hat der bvpk ausführlich Position bezogen.²³ **Der bvpk bietet Akteuren in Politik, Behörden und Wissenschaft weiterhin seine Expertise an.**

Referenzen

- ¹ **Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste (2026):** Zur Verfassungsmäßigkeit eines bundesweiten Verbots privaten Feuerwerks in der Silvesternacht, WD 3 - 004/26, Online: <https://www.bundestag.de/resource/blob/1156476/WD-3-004-26.pdf>
- Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste (2026):** Feuerwerkskörper – Aktuelle Publikationen zu gesamtgesellschaftlichen Auswirkungen, WD 8 - 007/26, Online: <https://www.bundestag.de/resource/blob/1167370/WD-8-007-26.pdf>
- ² **Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste (2024):** Die Wissenschaftlichen Dienste, Online: https://www.bundestag.de/parlament/verwaltung/ua_wd
- ³ **DIN EN 15947-5:2016-02,** Pyrotechnische Gegenstände – Feuerwerkskörper, Kategorien 1, 2 und 3 – Teil 5: Anforderungen an Konstruktion und Funktion; Deutsche Fassung EN 15947- 5:2015, abgerufen am 22.08.2021, Online: <https://www.dinmedia.de/de/norm/din-en-15947-5/235033731>
- ⁴ **Drewnick et al. (2006):** Measurement of fine particulate and gas-phase species during the New Year's fireworks 2005 in Mainz, Germany. In: Atmospheric Environment, 40, 4316–4327, Online: <https://www.sciencedirect.com/science/article/abs/pii/S1352231006003499>
- Keller und Schragen (2021):** Determination of particulate matter emission factors of common pyrotechnic articles. In: Propellants, Explosives, Pyrotechnics, 46, 1–19, Online: <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.1002/prep.202000292>
- Khedr et al. (2022):** Influence of New Years Fireworks on Air Quality – A case study from 2010 to 2021 in Augsburg, Germany. In: Atmospheric Pollution Research 13 (2022) 101341, Online: <https://www.sciencedirect.com/science/article/abs/pii/S1309104222000289>
- ⁵ **Verband der pyrotechnischen Industrie (2022):** Pappe ist das neue Plastik; Online: https://www.feuerwerk-vpi.de/fileadmin/Dokumente/Presse/20221213_PM_Nachhaltigkeit.pdf
- ⁶ § 14 und § 29 des **Gesetzes über den Einwegkunststofffonds** (Einwegkunststofffondsgesetz – EWKFondsG) vom 11. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 124), Online: <https://www.gesetze-im-internet.de/ewkfondsg/BJNR07COB0023.html>
- ⁷ **Bundesverband Pyrotechnik und Kunstfeuerwerk (2026):** Feinstaub 2025/26 – Neuer Rekordwert gemessen?, Online: <https://www.bvpk.org/aktuelles/feinstaub-silvesterfeuerwerk-2526>
- ⁸ **Bundesverband Pyrotechnik und Kunstfeuerwerk (2021):** Zum ökologischen Fußabdruck von Feuerwerk. Berlin (Bundesverband Pyrotechnik und Kunstfeuerwerk = Fakten über Feuerwerk I), Online: https://media.bvpk.org/2021_bvpk_kurzinformation_umwelt.pdf
- ⁹ **Ehrentreich et al. (2025):** Impact of government pyrotechnics ban on emergency department usage rates around the turn of the years. In: European Journal of Trauma and Emergency Surgery, 51:337, Online: <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/41238806/>
- ¹⁰ **Bundesverband Pyrotechnik und Kunstfeuerwerk (2021):** Zum Verletzungsrisiko von Silvesterfeuerwerk. Berlin (Bundesverband Pyrotechnik und Kunstfeuerwerk = Fakten über Feuerwerk II), Online: https://media.bvpk.org/gesundheit/2021_bvpk_kurzinfo_verletzungen.pdf
- ¹¹ **Verband kommunaler Unternehmen (2026):** Silvesterabfall in Deutschlands Großstädten: VKU veröffentlicht erste Mengen vom Neujahrstag, Online: <https://www.vku.de/presse/pressemitteilungen/silvesterabfall-in->

[deutschlands-grossstaedten-vku-veroeffentlicht-erste-mengen-vom-neujahrstag/?sword_list%5B0%5D=silvesterabfall&no_cache=1](https://www.spiegel.de/politik/deutschland/deutsche-umwelthilfe-fordert-sofortiges-feuerwerksverbot-an-silvester-a-c83cfc49-8aab-4da4-8a9c-ce091496c97f)

¹² **Der Spiegel (2023):** Zündstoff zum Jahreswechsel. Deutsche Umwelthilfe fordert sofortiges Feuerwerksverbot, Online: <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/deutsche-umwelthilfe-fordert-sofortiges-feuerwerksverbot-an-silvester-a-c83cfc49-8aab-4da4-8a9c-ce091496c97f>

¹³ **Dauert et al. (2022):** Feinstaubemissionen aus Feuerwerk zu Silvester und deren Einfluss auf die Luftqualität. In: Gefahrstoffe, Reinhaltung der Luft, 82 (2022), Heft 01–02, Online: https://www.feuerwerk-vpi.de/fileadmin/Dokumente/Dokumente/Download/20220201_Gefahrstoffe_01-02_2022_X983-Dauert.pdf

Umweltbundesamt (2023): Silvesterfeuerwerk: Einfluss auf Mensch und Umwelt. Dessau-Roßlau, Online: https://www.umweltbundesamt.de/system/files/medien/479/publikationen/uba_hg_silvesterfeuerwerk.pdf

¹⁴ Laut einer statistisch repräsentativen Umfrage des TÜV-Verbands 2025 planten 22% der Befragten, zum Jahreswechsel aktiv Feuerwerk zu zünden – dies entspricht etwa 14 Millionen Menschen zuzüglich passiver Zuschauer:innen. Siehe dazu:

TÜV-Verband (2025): TÜV-Verband Verbraucher:innenumfrage. Sicherheit von Silvester-Feuerwerk, Online: https://web.archive.org/web/20251229082223/https://www.tuev-verband.de/fileadmin/user_upload/Content_local/2025_TUEV-Verband_Praesentation_Umfrage_Feuerwerk.pdf

Importeure und Hersteller pyrotechnischer Erzeugnisse verzeichneten seit den pandemiebedingten Feuerwerksverboten eine kontinuierlich steigende Nachfrage nach Silvesterfeuerwerk. Siehe dazu:

Bundesverband Pyrotechnik und Kunstfeuerwerk (2025): Rückblick 2024: Importeure und Hersteller verzeichnen erneut Rekord, Online: <https://www.bvpk.org/aktuelles/umsatz-2024>

¹⁵ **Reitinger (2010):** Bräuche zum Jahreswechsel in der Gegenwart. In: Döring und Kamp (Hrsg.) (2010): Dem Licht entgegen: Winterbräuche zwischen Erntedank und Maria Lichtmess. Köln (Greven Verlag)

Johler (1999): Zwischen Mittwinter und Donauwalzer: Der Jahreswechsel kulturhistorisch. In: Grieshofer (1999): Zeiten. Übergänge. Wien (Österreichisches Museum für Volkskunde)

¹⁶ **Szabo (2015):** Sozioanalyse des Alltags. Marburg (Tectum Verlag)

Mertin (1999): Brot statt Böller? Überlegungen zum Sinngehalt einer evangelischen Zeichenhandlung. In: Praktische Theologie 34, 2, 105–112

¹⁷ Art. 2 Abs. 1 des **Übereinkommens zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes** vom 17. Oktober 2003, Online: <https://ich.unesco.org/doc/src/00009-DE-Germany-PDF.pdf>

¹⁸ **Wellbrock et al. (2020):** Acceptance of the abolition of New Year’s Eve fireworks: A theoretical and empirical analysis under the aspect of sustainability. In: European Journal of Sustainable Development, 9, 4, 59–70, Online: <https://ecsdev.org/ojs/index.php/ejsd/article/view/1116/1096>

¹⁹ Nachvollziehbare Abwägungen der genannten Belange sind methodisch und unter Beteiligung der Betroffenen Interessensgruppen und Wissensträger durchführbar. Siehe dazu beispielhaft:

Yang et al. (2026): Targeted environmental policy and public welfare: Evidence from fireworks deregulation in China. In: China Economic Review 96, 102668; Online: <https://www.sciencedirect.com/science/article/abs/pii/S1043951X26000180>

²⁰ **Bundesverband Pyrotechnik und Kunstfeuerwerk (2024):** Wie war das eigentlich? Die Anfänge des Sprengstoffgesetzes, Online: <https://www.bvpk.org/aktuelles/sprengg-geschichte>

²¹ **Bundesverband Pyrotechnik und Kunstfeuerwerk (2024):** Zur Verwendung von Feuerwerkskörpern in Europa. Berlin (Bundesverband Pyrotechnik und Kunstfeuerwerk = Fakten über Feuerwerk III), Online:

https://media.bvpk.org/doc/so/2024_bvpk_kurzinfo_feuerwerk_europa.pdf

²² **Deutsche Pressagentur Berlin/Brandenburg (2025):** Polizeigewerkschaft: Mehr illegale Pyrotechnik, Online:

<https://www.zeit.de/news/2025-01/02/polizeigewerkschaft-mehr-illegale-pyrotechnik>

²³ **Bundesverband Pyrotechnik und Kunstfeuerwerk (2025):** Silvesterfeuerwerk. Positionspapier, Online:

https://media.bvpk.org/doc/bvpk_Positionspapier_SprengG_Silvesterfeuerwerk.pdf